

## „Daukern II“

Gemeinde

## Textteil mit Zeichenerklärung

I.) Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BBauG und BauNVO)

## 1) Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

WA = allgemeines Wohngebiet

## 2) Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)

GRZ	= Grundflächenzahl	} Siehe Einschrieb im Plan
GFZ	= Geschößflächenzahl	
Z	= Zahl der Vollgeschosse	

II (I+DG) = 1 Vollgeschöß und ein weiteres Vollgeschöß im Dachraum zugelassen.

Ga = Garagen

St.Pl. = Stellplätze

## 3) Bauweise (§ 22 BauNVO) : offen

Für die Stellung der Gebäude ist die Einzeichnung im Plan maßgebend.  
(§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe b BBauG)

## 4) Garagen und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sind, soweit nicht besonders ausgewiesen, innerhalb der Bauflächen unterzubringen.

## 5) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in den Nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

## 6) Dachaufbauten bis zu zwei Dritteln der Dachlänge und Kniestöcke bis max. 0,50m Höhe sind zugelassen.

## 7) Bei der Errichtung von Nebenerwerbssiedlungen sind Kleintierställe auch als Grenzbauten zugelassen.

II.) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

## 8) Dachform: Wohnhäuser : Satteldächer

Für die Dachneigung (DN) gilt die Einzeichnung im Plan.

Garagen und Nebengebäude : Pultdach bis 7° Neigung . Soweit diese Gebäude in Verbindung mit dem Hauptgebäude erstellt werden, sind sie mit Flachdächern zu versehen.

## 9) Äußere Gestaltung (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)

Auffallende Farben sind zu vermeiden. Dachdeckung für Wohngebäude mit Ziegeln.

Bei Verwendung von Zementasbest für die Bedachung der Garagen muß das Material rostbraun engobiert sein.

## 10) Grenz- und Gebäudeabstände (§ 111 Abs.1 Nr.5 LBO)

Es gelten die gesetzlichen Abstände

11) Ausnahmsweise können Dachvorsprünge, Balkone, Terrassen und kleine Mauer-  
vorsprünge bis zu einer Ausladung von max.1,20m in der nicht überbaubaren Fläche zugelassen werden.III.) Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BBauG)

Sichtfelder siehe Einzeichnung im Plan.

Die im Lageplan eingetragenen schraffierten Sichtfelder sind von jeder Sichtbehinderung freizuhalten. Eine Sichtbehinderung liegt vor, wenn Umzäunungen, Anpflanzungen, Einfriedigungen und dergleichen mehr als 80cm über die Straßenhöhe hinausragen.

Auffallende Farben sind zu vermeiden. Dachdeckung für Wohngebäude mit Ziegeln.

Bei Verwendung von Zementasbest für die Bedachung der Garagen muß das Material rostbraun engobiert sein.

10) Grenz- und Gebäudeabstände (§ 111 Abs.1 Nr.5 LBO)  
Es gelten die gesetzlichen Abstände

11) Ausnahmsweise können Dachvorsprünge, Balkone, Terrassen und kleine Mauer-  
vorsprünge bis zu einer Ausladung von max.1,20m in der nicht  
überbaubaren Fläche zugelassen werden.

III.) Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BBauG)

Sichtfelder siehe Einzeichnung im Plan.

Die im Lageplan eingetragenen schraffierten Sichtfelder sind von jeder Sichtbehinderung freizuhalten. Eine Sichtbehinderung liegt vor, wenn Umzäunungen, Anpflanzungen, Einfriedigungen und dergleichen mehr als 80cm über die Straßenhöhe hinausragen.

IV.) Zeichenerklärung



Nicht überbaubare Grundstücksfläche



Baugrenze



Straßenfläche mit Straßenbegrenzungslinie



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Beb.Plans



Vorgesehene Firstrichtung der Gebäude

V.) Verfahrensvermerke:



= Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Als Entwurf gemäß § 2 Abs.6 BBauG ausgelegt am 7. Juli 1967 bis 7. Aug. 1967

Auslegung bekannt gemacht am 30. 6. 1967

~~bzw. in der Zeit vom~~ ..... ~~bis~~ ..... ~~durch~~ .....

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 22. Aug. 1967

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom LRA Waiblingen mit Erlaß vom 6. Okt. 1967 Nr. V 3005

Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom ..... bis .....

Genehmigung und Auslegung bekannt gemacht am .....

bzw. in der Zeit vom ..... bis ..... durch .....

In Kraft getreten am .....



**Genehmigt!**

Entscheidung des  
Landratsamts Waiblingen

vom **-6. OKT. 1967**

In Vertretung  
*[Signature]*

Regierungsdirktor

**Rudersberg**

....., den .....

.....

(Unterschrift)